

Kurzarbeit und Entgeltumwandlung

Wir erleben momentan eine sehr herausfordernde Zeit. In vielen Unternehmen ist die Kurzarbeit bereits angelaufen oder steht kurz bevor.

Wir möchten Ihnen heute einen Überblick über die Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung geben.

Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf die Entgeltumwandlung aus?

Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung und somit kein Entgelt.

Arbeitet der Arbeitnehmer in reduziertem Umfang und erhält neben dem Kurzarbeitergeld Teile seines Entgelts, so besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der Entgeltumwandlung.

Arbeitet der Arbeitnehmer überhaupt nicht, so ist eine Entgeltumwandlung in dieser Zeit nicht möglich. Eine Änderung der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bedarf es jedoch nicht. Sobald wieder Entgelt entrichtet wird, tritt die Umwandlungsvereinbarung wieder in Kraft.

Was passiert mit den Verträgen durch Entgeltumwandlung, wenn diese während der Kurzarbeit nicht bedient werden?

Wie wir aus der Zeit der Finanzkrise wissen, werden die Versicherer unterschiedlich damit umgehen. Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit der temporären Beitragsfreistellung, die jedoch ein Nachtragsdokument mit beitragsfreien Werten auslöst. Zudem ist bei der Wiederinkraftsetzung ggfs. eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.

Einzig der Marktführer Allianz hat sich bislang festgelegt, welche Möglichkeiten er außerhalb der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) anbietet.

Die Canada Life sowie die Proxalto Lebensversicherung AG (ehemals Generali) haben bekannt gegeben, derzeit keine Regelungen über die AVB hinaus anzubieten.

Allianz Lebensversicherungs-AG / Allianz Pensionskasse AG:

Vorläufig bis 30.06.2020 besteht die Möglichkeit, Beiträge bis zu 6 Monaten zu stunden. Die Stundung hat den Vorteil, dass der Versicherungsschutz in dieser Zeit aufrecht erhalten wird. Im Anschluss muss entschieden werden, ob die Beiträge nachentrichtet werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Anschlusskorrektur (wahlweise a) gleicher Beitrag und reduzierte Leistung oder b) gleiche Leistung und erhöhter Beitrag). Bei reinen Biometrieverträgen (selbständige Berufsunfähigkeitsrente) ist eine Nachzahlung zwingend erforderlich. Eine Beitragsstundung für reine Biometrieverträge ist erst seit der Tarifgeneration 2019 möglich und setzt eine mind. 12-monatige Vertragslaufzeit voraus.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen an!

In eigener Sache – unsere aktuellen Maßnahmen

Seit letzter Woche nehmen wir keine Vor-Ort-Termine mehr wahr und haben unser Büro auf eine Minimalbesetzung umgestellt, die so gestaltet ist, dass sich keine Mitarbeiter direkt begegnen. Alle anderen arbeiten von zuhause aus. So stellen wir unseren laufenden Betrieb sicher und senken das Ansteckungsrisiko maßgeblich. Glücklicherweise ist aktuell niemand unserer Mitarbeiter direkt oder in der Familie von COVID-19 betroffen. Wir setzen alles daran, gesund und arbeitsfähig zu bleiben.